

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

17.12.1990

Geschäftszahl

89/10/0050

Rechtssatz

Der nach der Judikatur gebotene objektive Maßstab deckt die Qualifizierung der Anwendung körperlicher Gewalt (Faustschläge) eines Lehrers gegen einen Schüler - auch unter Annahme einer körperlichen Attacke des Schülers gegen den Lehrer - als nicht der Würde des Menschen als sittlicher Person entsprechend, zumal selbst bei körperlichen Attacken - abgesehen von den Fällen der Notwehr, des Notstandes usw - nicht mit körperlichen Attacken geantwortet werden muß.